

Sitzung vom 15. Juni 2016

**587. Dringliches Postulat (Bewertung von neugegründeten
Gesellschaften mit Sitz im Kanton Zürich)**

Die Kantonsräte Alex Gantner, Maur, Roger Liebi, Zürich, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, haben am 23. Mai 2016 folgendes dringliches Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. sobald als möglich bei der schweizerischen Steuerkonferenz betreffend Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008, Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (KS 28), dahingehend vorstellig zu werden, dass Randziffer (RZ) 2 Absatz 5 letzter Satz
 - entweder ersatzlos gestrichen wird
 - oder so ausgelegt wird, dass der Preis von Finanzierungsrunden nur dann für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes relevant ist, wenn Investoren verpflichtet sind, jederzeit die Anteile aller bestehenden Gesellschafter mindestens zum gleichen Preis zu übernehmen,
2. ab sofort Gesellschaften, die sich in der Aufbauphase befinden, so lange mit dem Substanzwert zu bewerten, bis repräsentative Geschäftsabschlüsse vorliegen, unabhängig davon, ob Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen stattfinden,
3. die neue Praxis im Kanton Zürich (gemäss Medienmitteilung vom 1. März 2016 betreffend «Attraktivere Regeln für Besteuerung bei Start-ups») entsprechend zu modifizieren,
4. zu prüfen, ob das Zürcher Steuergesetz § 39 Abs. 2 mit folgendem Satz ergänzt werden kann: «Wertpapiere ohne Kurswert werden so lange mit dem Substanzwert bewertet, bis repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen, unabhängig davon, ob Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen stattfinden.»

Begründung:

Neugründungen von Unternehmen tragen zur wirtschaftlichen Dynamik eines Kantons bzw. eines Landes bei, unabhängig davon, ob in traditionellen Branchen oder zukunftsträchtigen Sektoren. Der Kanton Zürich ist anerkanntmassen sehr an der Innovationskraft, die von neuen Unternehmen ausgeht, interessiert. Die heutige Regelung, nach welcher der Preis von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen für die Berech-

nung der Bemessungsgrundlage bei der Vermögenssteuer natürlicher Personen massgebend ist, führt zu erheblichen zusätzlichen Kosten bei den Jungunternehmern und Aktionären und ist sachlich falsch. Sie ist deshalb gänzlich aufzuheben.

Da der Sitzkanton in der Regel für die Bewertung von Gesellschaften zuständig ist, besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft ihren Sitz infolge dieses Missstandes in einen anderen Kanton (oder in das Ausland) verlegt oder eine Gründung von Beginn an gar nicht im Kanton Zürich in Frage kommt. Daneben könnten sich auch die Aktionäre überlegen, ihren steuerlichen Wohnsitz zu wechseln. Beides ist nicht im Interesse des Wirtschaftskantons Zürich.

Für den Fall, dass die schweizerische Steuerkonferenz nicht innert nützlicher Frist auf das Thema eingeht und eine Änderung beschliesst, soll die zuständige kantonale Fachstelle die Einführung eines neuen Paragraphen 39 Abs. 2^{bis} im kantonalen Steuergesetz prüfen respektive anstoßen. Im Weiteren ist als Übergangslösung die gegenwärtige Praxis derart anzupassen, um das obige Dringliche Postulat umzusetzen.

Das Vermögen wird nach Art. 14 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und § 39 des kantonalen Steuergesetzes (StG) zum Verkehrswert bewertet. Als Verkehrswert gilt der Preis, der für einen Vermögensgegenstand unter normalen Verhältnissen erzielt werden kann (KS 28 RZ 1 Abs 3), das heisst der Preis, der bei einer Veräußerung des Vermögensgegenstandes realisiert werden kann.

Für Anteile an Neugründungen gilt so lange der Substanzwert als Verkehrswert, bis «repräsentative Geschäftsergebnisse» vorliegen (KS 28 RZ 32 Abs. 1).

Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bei neugegründeten Gesellschaften dienen dazu, dem Jungunternehmen Kapital zuzuführen, um das Produkt zu entwickeln und den Markt aufzubauen.

Die Preise von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen sind für die bestehenden Aktionäre irrelevant: Sie können ihre Aktien nicht zu diesem Preis veräussern. Das Geld fliesst in die Gesellschaft und wird gemäss einem Business-Plan verbraucht. Ein Käufer für bestehende Aktien zu diesem Preis findet sich nicht. Die Preise von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen basieren auf einem Geschäftsplan, der eine mögliche Zukunft darstellt. Dies ist eine Wette auf die Zukunft und kein Vermögenswert in der Gegenwart.

Die Rechtsprechung ist ebenfalls der Auffassung, dass Werte, die auf zukünftigen Ergebnissen basieren (DCF Methode), für Steuerzwecke unbrauchbar sind (Kommentar 2015 zu KS 28, Seite 3).

KS 28 RZ 2 Abs 5 letzter Satz ist deshalb zu streichen oder so auszulegen, dass ein Preis, der in einer Finanzierungsrounde bzw. bei einer Kapitalerhöhung erzielt werden kann, nur dann für die Vermögenssteuer relevant ist, wenn die bestehenden Gesellschafter vertraglich berechtigt sind, ihre Anteile jederzeit mindestens zum gleichen Preis an einen Investor verkaufen zu können (Put Option).

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Alex Gantner, Maur, Roger Liebi, Zürich, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat ist in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 269/2015 betreffend Vertreibt der Kanton Zürich Startups ausführlich auf die rechtlichen Grundlagen für die Bewertung von neu gegründeten Gesellschaften und zur damaligen Praxis des kantonalen Steueramtes eingegangen.

Der Kanton Zürich ist dank seinen Bildungseinrichtungen, seiner internationalen Verkehrsanbindung, seinem Kulturangebot und allgemein dank der hohen Lebensqualität ein attraktiver Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftsraum mit den entsprechenden Standortvorteilen.

Diese Standortvorteile gilt es zu erhalten, weshalb der Regierungsrat auch eine grundsätzlich Start-up-freundliche Steuerpraxis verfolgt. Insbesondere in der Bewertung von Start-up-Anteilen ohne Kursnotierungen sollen im Kanton Zürich mindestens gleiche steuerliche Bedingungen herrschen wie in anderen Kantonen. Eine Schlechterstellung von Start-up-Inhabern gegenüber Steuerpflichtigen in anderen Kantonen ist zu vermeiden. Gleichzeitig ist das Gebot der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen im Kanton Zürich zu beachten und die Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Mit Mitteilung vom 1. März 2016 hat das Steueramt das Ergebnis einer Überprüfung seiner Praxis in Zusammenarbeit mit Vertretungen der Wirtschaft und des Amtes für Wirtschaft und Arbeit veröffentlicht (Praxishinweis zu § 39 StG – Bewertung von neugegründeten Gesellschaften mit Finanzierungsrounden zum Zwecke der Vermögenssteuer, www.steueramt.zh.ch). Gemäss diesem Praxishinweis werden von Investoren bezahlte Preise während der ersten drei bzw. fünf Geschäftsjahre für die Vermögenssteuerbewertung gar nicht und in den darauf folgenden zwei Geschäftsjahren nur zu einem bzw. zwei Dritteln berücksichtigt. Das Steueramt ging damals davon aus, dass mit dieser Praxiserleichterung für neu gegründete Unternehmen in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine übermässige Vermögensbesteuerung vermieden werden kann.

In der Folge wurde verschiedentlich vorgebracht, die vom Steueramt veröffentlichte Praxiserleichterung trage den Anliegen der Anteilsinhaberinnen und -inhaber von Start-up-Gesellschaften nicht genügend Rechnung. Die Praxis des Steueramtes sei deshalb erneut zu überprüfen. Dabei wird gefordert, dass Anteile an Start-ups bei der Vermögensbesteuerung der Gründeraktionärinnen und -aktionäre bis zum Verkauf lediglich zum Substanzwert zu erfassen seien.

Die Finanzdirektion ist am 19. Mai 2016 auf diese Kritik eingegangen und hat anlässlich eines Mediengesprächs die anwesenden Medienschaffenden und Vertretungen von Jungunternehmen über bereits getroffene und vorgesehene Massnahmen informiert:

- Der Kanton Zürich hat die Thematik der Bewertung von Start-up-Gesellschaften in die Finanzdirektorenkonferenz und die Schweizerische Steuerkonferenz eingebracht. Damit soll erreicht werden, dass die Bewertung in sämtlichen Kantonen nach den gleichen Regeln erfolgt, sodass Start-up-Unternehmerinnen und -Unternehmer mit Wohnsitz im Kanton Zürich keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Die Finanzdirektion hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch für andere Lösungen offen sei. Dazu gehören Kriterien, nach denen die Start-up-Gesellschaften zu definieren sind.
- Das kantonale Steueramt hat eine Anlaufstelle für Bewertungsfragen bei Start-up-Gesellschaften eingerichtet. Es bietet über die Praxiserleichterung vom 1. März 2016 hinaus konkrete Einzelfallbetrachtungen an für Fälle, die den betroffenen Anteilsinhaberinnen und -inhabern aufgrund von besonderen Verhältnissen unangemessen erscheinen. Dabei wird – wie in anderen Kantonen – aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles der Wert der nicht kotierten Wertpapiere ermittelt. Es wird auch berücksichtigt, wie sich das Unternehmen im Nachgang zu einer Finanzierungsrounde wirtschaftlich entwickelt hat. Ergänzend dazu wird die Finanzdirektion prüfen, inwiefern die Weisung über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer vom 12. November 2010 (Zürcher Steuerbuch Nr. 22/201) zu überarbeiten ist, damit insbesondere die wirtschaftliche Lage der Start-up-Gesellschaften sowie weitere wertbeeinflussende Umstände, die sich aus der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit der Start-up-Gesellschaft ergeben, noch präziser berücksichtigt werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 168/2016 im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi